



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeugs Smaragd HB-SEM

29. August 1965

auf dem Flugplatz Birrfeld AG

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Flugzeugs Smaragd HB-SEM

29. August 1965

auf dem Flugplatz Birrfeld AG

nach Kenntnisnahme vom Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art.19.2

und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art.27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

b e s c h l i e s s t :

Der Untersuchungsbericht vom 6. September 1965, der Kommission übermittelt am 13. September 1965, wird genehmigt.

Zirkulation 29.9./11.10.1965.

U N T E R S U C H U N G S B E R I C H T

über den Unfall (Propellerschlag)

vom 29. August 1965

auf dem Flugplatz Birrfeld

Beteiligtes Flugzeug: HB-SEM

Verletzter: 1

1. UNTERSUCHUNG

Die Voruntersuchung wurde am 29. August 1965 eröffnet.

2. ELEMENTE

21. Insassen

211. Pilot: Jahrgang 1927

Führerausweis für Privatpiloten, ausgestellt am 19. Juni 1964,
gültig bis 26. Mai 1966

Flugerfahrung: 106 Flugstunden mit 407 Landungen, davon auf
Muster Smaragd 40 Stunden und 140 Landungen.

212. Passagier: Jahrgang 1937

Inhaber des (Segelflieger-)Lernausweises, ausgestellt am 27.
April 1965 und gültig bis 12. April 1967.

Der Passagier war schon mehrfach als Passagier im Flugzeug HB-
SEM mitgeflogen.

22. Flugzeug HB-SEM

Eigentümer: Motorfluggruppe Birrfeld

Halter: do

Muster: Smaragd CP 3015, Motor
Continental 90 PS,
Holzpropeller Hoffmann 178120
H14.

Charakteristik: Zweisitziges Kleinflugzeug mit nebeneinanderliegenden Sitzen. Tiefdecker. Die Plexi-Kuppel lässt sich nach hinten verschieben; Ein- und Ausstieg erfolgen über einen "Gehstreifen" auf dem Flügel.

23. Gelände

Unfallstelle: Abstellplatz des Flugfeldes Birrfeld.

24. Wetter

(Das Wetter hatte keinen Einfluss auf das Unfallereignis.)

3. HERGANG

Am Schluss des Flugtages vom 29. August 1965 im Birrfeld machte der Pilot mit einem Segelflugschüler einen Gefälligkeitsflug von 11 Minuten (19.09 - 19.20 MEZ). Der Passagier hatte den ganzen Tag beim Flugbilletverkauf mitgeholfen.

Nach dem Zurückrollen von der Landung hielt der Pilot sein Flugzeug auf dem Abstellplatz an, zog den Gemischhebel auf arm, um den Motor abzustellen und schob gleichzeitig das Kabinendach zurück. Der Passagier stieg sofort auf den Flügel hinaus und sprang von dort nach vorn auf den Boden. Der Warnruf des Piloten kam zu spät, und beim Aufrichten aus der Kauerstellung geriet der Passagier mit dem Kopf an den noch im Auslaufen drehenden Propeller.

4. SCHÄDEN

Passagier: Der Passagier wurde ein ca. 7-8 cm langes Stück Kopfhaut weggerissen. Heilungsdauer ca. 8 Tage (Transplantation).

Flugzeug: Das hölzerne Propellerblatt wurde radial in etwa $\frac{3}{4}$ seiner Länge gespalten (Rep. Kosten Fr. 600.-)

5. DISKUSSION

Es ist nicht recht verständlich, wieso der Passagier, der als Segelflugschüler die Gefahren eines drehenden Propellers kennen musste, so unbedacht handeln konnte, umso mehr, als er bereits früher als Passagier auf diesem Flugzeug mitgeflogen war. Ein- und Ausstieg haben bei diesem Flugzeug (wie bei allen ähnlichen Mustern) zwar über den Flügel, aber stets von resp. nach hinten zu erfolgen. Jedenfalls brauchte der Pilot bei seinem in fliegerischen Dingen nicht unerfahrenen Passagier auch ohne besondere Warnung nicht mit einem solchen unberechenbaren Verhalten zu rechnen.

6. SCHLUSS

Der Unfall hat sich ereignet, weil der Passagier beim unbedachten und unkorrekt ausgeführten Verlassen des Flugzeuges in die Reichweite des auslaufenden Propellers geriet.

Bern, den 6. September 1965

Der Untersuchungsleiter